

Verbotene Druckschriften.

Von der durch Urteil des hiesigen Königlichen Landgerichts I vom 16. März 1905 eingezogenen Druckschrift »The Private Lives of William II and his Consort« ist eine Übersetzung in die polnische Sprache in Krakau erschienen unter dem Titel:

Henry W. Fischer,
Prywatne życie cesarza Wilhelma II i jego zony.
Tajemnice Dworu berlińskiego z papierow i pamiątek
Damy dworskiej w stuzbie Jej Cesarskiej Mosci-

Cesarzowej — krolowej (od czerwca 1888 do wiosny 1898 r.) Czesze druga.

Przetłomaczył z orignatu angielskiego:

Bogustaw Butrymowicz.

Krakow 1905 — Nakład Księgarni Stefana Karki.

Diese Übersetzung unterliegt der Einziehung auf Grund obigen Urteils.

Berlin, 12. September 1905.

(gez.) R. Staatsanwaltschaft beim Landgericht I.

(Deutsches Fahndungsblatt, Stück 1974 vom 19. September 1905.)

Nichtamtlicher Teil.

Die geistige Produktion der Schweiz.

Von Professor Ernst Röhliberger = Bern.*)

In jedem Erzeugnisse der geistigen Arbeit vereinigen sich zwei Elemente, ein geistiges, der in einer bestimmten originellen Form zum Ausdruck gebrachte Idengehalt, über dessen Integrität Verfasser und Rechtsnachfolger zu wachen befugt sind, und ein materielles, greifbares Objekt, das zum Gegenstand wirtschaftlicher Nutzung wird. So entsteht ein Buch, ein Musikstück und ein Kunstwerk, eine Ware eigentümlicher Art, deren geistigen Inhalt viele, bewußt oder unbewußt, frei in sich aufnehmen können, die aber als Produktionswert ein ausschließliches Verfügungsrecht vermögensrechtlicher Richtung begründet und den gewöhnlichen wirtschaftlichen Regeln unterworfen ist. Auch wenn man sich stets vergegenwärtigen muß, daß bei einem solchen Geisteswerk der innere Wert, die als »Einfluß« wahrnehmbare Originalität, also die Qualität das entscheidende ist, so besteht doch andererseits eine eigentliche, rein äußerliche Produktionsbewegung auf diesem Gebiete, und es knüpft sich ein hohes Interesse an die Erhebungen über die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes in dem großen Geisteslaboratorium erzeugten, vom Publikum in beträchtlicher Masse konsumierten, die Gesamtanstrengung vieler einzelnen Schriftsteller und Künstler als Kollektivarbeitsleistung darstellenden Quantitäten.

Daß jetzt fast überall solche Zusammenstellungen gemacht werden, hat seine guten Gründe. Statt voreiliger Schlüsse, die aus den Schöpfungen einiger wenigen Koryphäen gezogen werden, statt bloßer, gar oft unrichtiger Mutmaßungen über die Kraft und Ausdehnung dieser Produktion entsteht durch diese Angaben, die mehr als bloße Ansätze sind, und durch ihre gegenseitige Vergleichung wenigstens ein Bild dieser Betätigung. Mag dieses Bild auch noch so undeutlich gezeichnet oder in seinen Umrissen noch so schematisch sein, so wird es doch gute Dienste leisten beim Abschluß von Handels- und Literaturverträgen, bei Gestaltung des Zollregimes hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Geistesprodukten und hinsichtlich der Entlehnungen von andern Völkern, ferner bei Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse, der Postbeförderung, dann aber auch bei Anlage von Bibliotheken und Bemessung ihrer Kredite. So machte sich der gänzliche Mangel an derartigen Daten bei der Enquete betreffend Gründung einer schweizerischen Landesbibliothek empfindlich, ja fast peinlich fühlbar.

*) Erschien zuerst im »Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, herausgegeben von Professor Dr. N. Reichesberg (Bern, Verlag f. Encyclopädie) 1904, II. Bd., S. 203—211. Mit Genehmigung des Verfassers entnommen und hier zum zweiten Abdruck gebracht.

Vgl. auch: Röhliberger, Geistiges Eigentum und geistige Produktion in der Schweiz. (Bern 1898, A. Francke.) (Red.)

Sicherlich wird der aufmerksame Beobachter nur dankbar sein können für die aus solchen Erhebungen zu ziehenden Lehren, sieht er sich doch statt bloßen Phrasen Tatsachen gegenüber, die zum Nachdenken anregen. Diese Tatsachen beleuchten einigermaßen die normale oder anormale Zirkulation der Geisteswerke im sozialen Körper, die Überproduktion oder Krisen, den Fortschritt oder Rückgang in einzelnen Zweigen des intellektuellen Lebens, das Wechselverhältnis zwischen Buch und Presse, die Produktionsfähigkeit in den verschiedenen Sprachgebieten und ethnographischen Gruppen, den Zusammenhang der Geistesproduktion mit der Ausdehnung des Unterrichts und der Bildungsanstalten, mit der Zunahme der Bildungsgelegenheiten und der Bevölkerung. Auch die Wirkungen der Gesetzgebung über Urheberrecht und des internationalen Schutzes dieses Rechts treten klarer hervor, wenn das Anwendungsgebiet überschaut wird.

Erst wenn diese Bruttowerte — die Durchschnitts- wie die Primaware — analysiert werden, wird man auf ihre sachliche Differenzierung größeres logisches und wissenschaftliches Gewicht legen, so auf den Unterschied zwischen Buch, Broschüre, Flugblatt, Zirkular, zwischen periodischen und nicht periodischen Preßerzeugnissen, zwischen eigentlicher Literatur und reiner Gelegenheitsliteratur, zwischen Original und Übersetzung, zwischen Neuauflage und -Ausgabe, Sonderdruck und Beitrag, zwischen Herstellung im In- und Ausland. Gerade die Lückenhaftigkeit und Systemlosigkeit dieser Erhebungen hat den Wunsch, genaue nationale Bibliographien und internationale oder universelle Kataloge zu besitzen, mächtig gefördert. Erst nachdem irgend eine Berechnung über die geistige Produktion der Welt aufgestellt worden, ist man sich der Möglichkeit, solche Weltverzeichnisse bewältigen zu können, überhaupt klar geworden. Heute, nach nur etwa zwei Dutzenden solcher Erhebungen, würden ernsthafte Leute nicht mehr die Idee verachten, wie sie anlässlich der Gründung der Literarunion durch die Berner Übereinkunft von 1886 vielfach von sogenannter kompetenter Seite geäußert wurde, daß man fortan in der Bundesstadt sämtliche jedes Jahr in der Welt erzeugten Geisteswerke in einer großen Bibliothek durch obligatorische Hinterlegung von Pflichtexemplaren vereinigen müsse oder durch Einführung einer fakultativen internationalen Hinterlegung vereinigen könnte.

* * *

Die von uns nach allen gegenwärtig erhältlichen Daten gemachte, hiernach folgende Zusammenstellung wird am besten die Berechtigung der eben dargelegten Erwägungen, die keine bloßen Behauptungen sind, dartun. Allerdings beruht sie nur bei einzelnen Ländern auf genauen bibliographischen Arbeiten; sie läßt die Kunstproduktion außer acht und beschränkt sich auf die literarische Produktion, d. h. sowohl auf diejenige von Schriftwerken wie diejenige von periodischen Druckerzeugnissen; ferner sind die Ziffern abgerundet worden und ist die für die jeweiligen Erhebungen